Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

Heft: 26

Artikel: Bern Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-252269

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

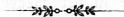
- § 12. Die Arbeitslehrerin sei eines anerkannt religiös = sittlichen Charakters.
- § 13. Das Minimum des jährlichen Gehaltes für einen halben Tag besteht in fünfundzwanzig Franken.
- § 14. Der Gemeinderath bestimmt den Gehalt; der Schulrath wählt die Lehrerin wenigstens auf ein Jahr.
- § 15. Die Wahl ist dem Erziehungsrathe anzuzeigen, welcher im Fall von Klagen über Fähigkeit oder Sittlichkeit der gewählten Person untersucht und unterscheidet.
- § 16. Diese Verordnung tritt mit der Eröffnung der Schulen im nächsten Frühling in Kraft.

Gegeben Schwhz, den 11. Dezember 1856.

Namens bes Erziehungsrathes, Das präsidirende Mitglied:

D. Kündig.

Der Aftuar: A. Cherle.



Schul: Chronif.

- Bern. Zur Besoldungsfrage. Nach einer Mittheilung der "N. B. Schulzeit." verständigte sich die Kreisspnode Biel bezüglich der Besoldungsfrage zu genden Anträgen: A. Es möchten, um die Eltern auch in die Interessen der Schule zu ziehen, nach den Vorgängen anderer Staaten, auch bei uns Schulsgelder eintgeführt werden. Notorisch Arme würden davon enthoben, doch sind die daherigen Ausfälle durch die Gemeinden zu decken. Diese Schulgelder sielen neben dem ordentlichen Firum dem Lehrer zu.
 - B. Progressive Alterszulagen an die Lehrer.
 - C. Hinsichtlich ber Minima ber fixen Besoldung
 - a) ein erstes mit Fr. 500,
 - b) ein zweites " " 600,
 - c) ein brittes " " 700.

Dazu freie Wohnung, Holz, 1 Jucharte Pflanzland.

An obiger Baarbesoldung würde der Staat für jeden einzelnen Lehrer sich betheiligen mit Fr. 250 und diese durch die Amtsschaffner wie bisher ausrichten.

D. Gänzlich arme Gemeinden unterstützt ber Staat durch Extrazulagen (§ 19 ist bestimmter zu redigiren).

Dieß in Kürze unsere Beschlüsse; möge die oberste Landesbehörde diese oder ähnliche Bestimmungen bald zum Gesetz erheben. Dhne eine sorgenfreie Existenz des Lehrers sind alle Reglemente, Pläne, Cirkulare Nichts und nützen Nichts. "Passende Lehrmittel lassen sich leicht machen, aber gute Lehrer regenet's nicht vom Himmel!"

— Langenthal, Sekundarschule. Die hiesige Sekundarschule wird dieses Jahr von 106 Schülern besucht, die sich so vertheilen:

I. RI.	II. Al.	III. M.	IV. RL	Zusam
16	12	18	11	57
1	3		2	6
City Inch	1	· <u></u>		1
1	2	2	1	6
		1	110	1
2	1	1	7	11
2	1	1	1	5
2	3	3	. 1	9
6	2		2	10
30	25	26	25	106
	16 1 - 1 - 2 2 2 2	16 12 1 3 - 1 1 2 - - 2 1 2 1 2 3	16 12 18 1 3 — — 1 — 1 2 2 — — 1 2 1 1 2 1 1 2 3 3	$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$

Solothurn. Patentirung. Folgende Lehrer sind in Folge der nach § 50 des Schul=Gesetzes unterm 15. und 18. Mai abhin stattges sundenen Prüsung vom Regierungsrath definitiv in den Lehrerstand aufgenommen worden: Andres, N., in Oberramsern; Born, U. I, in Subingen; Berger, I., in Oberbuchsiten; Emch, Albrecht, in Lüterswil; Küpfer, Iohann, in Gretzenbach; Lehmann, Mauriz, in Egerkingen; Leu, Mois, in Witterschwil; Schenker, I., in Eppenberg; Studer, Bernhard, in Hägendorf. Born, Lehmann, Schenker und Studer seien aber erst mit dem Beginn der nächsten Winterschule als desinitiv in den Lehrerstand aufgenommen zu bestrachten. (5 50 litt b Schulgesetz).

Basel. Mädchen=Fortbildungsschule. In einer Eingabe an die Regierung ersucht Hr. Antistes Burckhardt Namens mancher Eltern um Erzichtung einer Fortbildungsschule für die in gesetzlichem Alter aus den Gemeindeschulen austretenden Mädchen. In dieser auf etwa zwei Jahreskurse zu berechnenden Schule wären nach der Ansicht des Memorials keine weibelichen Hachmittags, sondern entweder am Bormittage oder Nachmittags einen